



Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Röthis

In Anordnung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i.V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Zur Durchführung von Bauarbeiten wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs die Gemeindestraße „Römerweg“ im Bereich des Römerweg 26a und 3 laut angeführtem Planausschnitt in der Zeit von **Montag, dem 03.02.2020 bis einschließlich Dienstag, dem 30.06.2020** für den gesamten MIV (motorisierten Individualverkehr) gesperrt. Der Bauträger stellt sicher, dass ein Teilbereich (ca. 1,2 Meter Breite) der Straße für den Geh- und Radweg freigehalten bleibt.

Diese Verordnung ist von der Firma hassler architektur zt gmbh, Dornbirn mit dem entsprechenden Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 kundzumachen und an der Einfahrt des Römerweges von der Walgaustraße kommend und auf Höhe Ausfahrt Römerweg 11a-c für Rechtsabbieger und der Einfahrt von der Feldstraße (Weiler) in den Römerweg mit einem Umleitungsschild mit Zusatztafel „Zufahrt bis Baustelle gestattet“ anzubringen. Die beauftragte Firma ist zudem verpflichtet, die Anrainer rechtzeitig zu informieren.

Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Roman Kopf, MSc



Kopie ergeht per Mail an:

Firma hassler architektur zt gmbh, Dornbirn (Patrick.Kalin@hassler.at)
Polizeiinspektion Sulz zur Kenntnisnahme
Ortsfeuerwehr Röthis zur Kenntnisnahme
Ortspolizei Rankweil zur Kenntnisnahme
Bauhof Röthis